

Verordnung des Marktes Lappersdorf für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Sport- und Freizeitgelände „Am Sportzentrum“ (Sportanlagen-Verordnung)

vom 25. Januar 2016

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und das Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Lappersdorf folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art in dem umfriedeten Bereich des Sportzentrums Lappersdorf, Am Sportzentrum 1, 93138 Lappersdorf und den angeschlossenen Anlagen.
2. Die Sportanlagen umfassen die in dem beigefügten Lageplan M = 1: 2500 gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. Das Fußballstadion verfügt über ein Fassungsvermögen von 3.500 Zuschauern, davon sind 3.000 Stehplätze, 400 überdachte Sitzplätze und 100 überdachte Stehplätze.
4. Die Gemeindehalle ist für folgende Besucherzahlen zugelassen: Halle ohne Tribüne 900 Personen, Tribüne 400 Personen.
5. Die Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Aufenthalt und Eingangskontrolle

1. In den eingefriedeten Sportanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Jeder Besucher/jede Besucherin ist beim Betreten der Sportanlage und auf Verlangen auch in der Sportanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst und den Bediensteten der Polizei seine/ihre Eintrittskarte oder seinen/ihren Berechtigungsausweis auf Verlangen vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.
3. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen -auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchungsberechtigung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt verwehrt werden.
4. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachwerte Dritter darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
5. Teilnehmer an einer Veranstaltung dürfen nur den mit der Eintrittskarte oder Dauerkarte zugewiesenen Sitzplatz, Stehplatzbereich oder VIP-Bereich einnehmen. Polizei, Kontroll- und Ordnungsdienst können andere Plätze als die auf der Eintrittskarte vermerkten -auch in anderen Blöcken- zuweisen, wenn dadurch keine Gefahren verursacht werden.
6. Personen, gegen die ein Stadionverbot im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und seinen Mitgliederverbänden ausgesprochen wurde, ist der Zutritt zu Fußballveranstaltungen ebenfalls verwehrt.

7. Personen, die verummumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus dem Stadion verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Stadion unverzüglich zu verlassen.
8. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
9. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.

§ 3

Verhalten der Besucher in den Sportanlagen

1. Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist verboten:
 - a. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten;
 - b. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind;
 - c. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - d. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
 - e. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder Flüssigkeiten vorsätzlich zu verschütten;
 - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten in die Sportanlage mitzubringen;
 - g. aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z.B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen;
 - h. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
 - i. Tiere bei Sport- oder Kulturveranstaltungen mitzuführen;
 - j. pyrotechnische Gegenstände aller Art, Rauchpulver oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen;
 - k. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - l. die Sportanlagen durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - m. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
 - n. Laser-Pointer mitzuführen oder zu verwenden;
 - o. schallerzeugende Geräte (z.B. Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren) mitzuführen oder zu betreiben;
 - p. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
3. Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

1. Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter grundsätzlich einen Kontroll- und Ordnungsdienst einzurichten, der die Aufgabe hat, die Veranstaltung zu beobachten. Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind der Sicherheitsbeauftragte und der Ordnungsdienst berechtigt einzuschreiten und die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen; die Regelungen der §§ 2 und 3 sind durchzusetzen.
2. Erkennbar Berauschte sind aus den Stadionanlagen zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
3. Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers aufrecht erhalten bleibt.
4. Durch frühzeitigen Einlass der Besucher sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.
5. Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf ein ausverkauftes Stadion, so ist auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.
6. Wenn Ordner eingesetzt werden, müssen diese geeignet und in nicht berauschem Zustand sein.
7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die notwendigen eingesetzten Sanitätsdienstkräfte ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung des Stadions ständig gewährleistet ist.
8. Der jeweilige Veranstaltungsleiter oder dessen Beauftragter ist der Polizei auf Anforderung zu benennen und steht als Verantwortlicher der Polizei bei Bedarf zur Verfügung. Er arbeitet mit der Polizei zusammen.
9. Bei Verbands- und Totopokalspielen auf Landesebene ist der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen, Dosen oder Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern.
10. Die ergänzenden Regelungen von Sportverbänden und anderen Dachorganisationen bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen, Anordnungen

1. Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.
2. Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.
3. Der Veranstalter und die Besucher haben den Anordnungen der zuständigen Behörden und Rettungskräfte (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst) Folge zu leisten. Die Besucher haben zusätzlich die Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers zu beachten.

§ 6

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem Betreiber zu melden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 23 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a. sich entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis im Stadionbereich aufhält,
 - b. entgegen § 3 Abs. 1 auf der Sportanlage durch sein/ihr Verhalten andere gefährdet oder schädigt,
 - c. den Verboten des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - d. entgegen § 4 Abs. 1 die Ordnung in den Sportanlagen nicht aufrecht erhält oder die Regelungen der §§ 2 und 3 nicht durchsetzt, obgleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch deren Verletzung gestört wird,
 - e. entgegen § 4 Abs. 2 erkennbar Berauschte, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, nicht aus der Sportanlage verweist,
 - f. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers aufrecht erhalten bleibt,
 - g. entgegen § 4 Abs. 6 nicht geeignete oder erkennbar berauschte Ordner einsetzt,
 - h. entgegen § 4 Abs. 7 als Veranstalter nicht dafür Sorge trägt, dass sich die Sanitätsdienstkräfte an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten oder ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung des Stadions nicht ständig gewährleistet ist,
 - i. entgegen § 4 Abs. 8 den Veranstalter oder den Beauftragten der Polizei auf deren Aufforderung nicht benennt oder als Verantwortlicher der Polizei nicht zur Verfügung steht,
 - j. Anordnungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 nicht nachkommt.
2. Der Betreiber der Sportanlage übt das Hausrecht aus und kann dieses auf Bevollmächtigte übertragen. Für die Dauer von Veranstaltungen geht es regelmäßig auf den Veranstalter über. Bei Verweisen von Personen aus der Sportanlage besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Darüber hinaus geltende Regelungen zu Stadionverboten nach Vorschriften von Sportverbänden bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lappersdorf, den 25. Januar 2016

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 27. Januar 2016 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 27. Januar 2016
abgenommen am: